GEMEINDE USERIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 01/2000
"Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal"
(vorzeitiger Bebauungsplan § 8 Abs.4 BauGB nach § 13 BauGB)

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Userin vom 28.09.2016 folgende Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen:

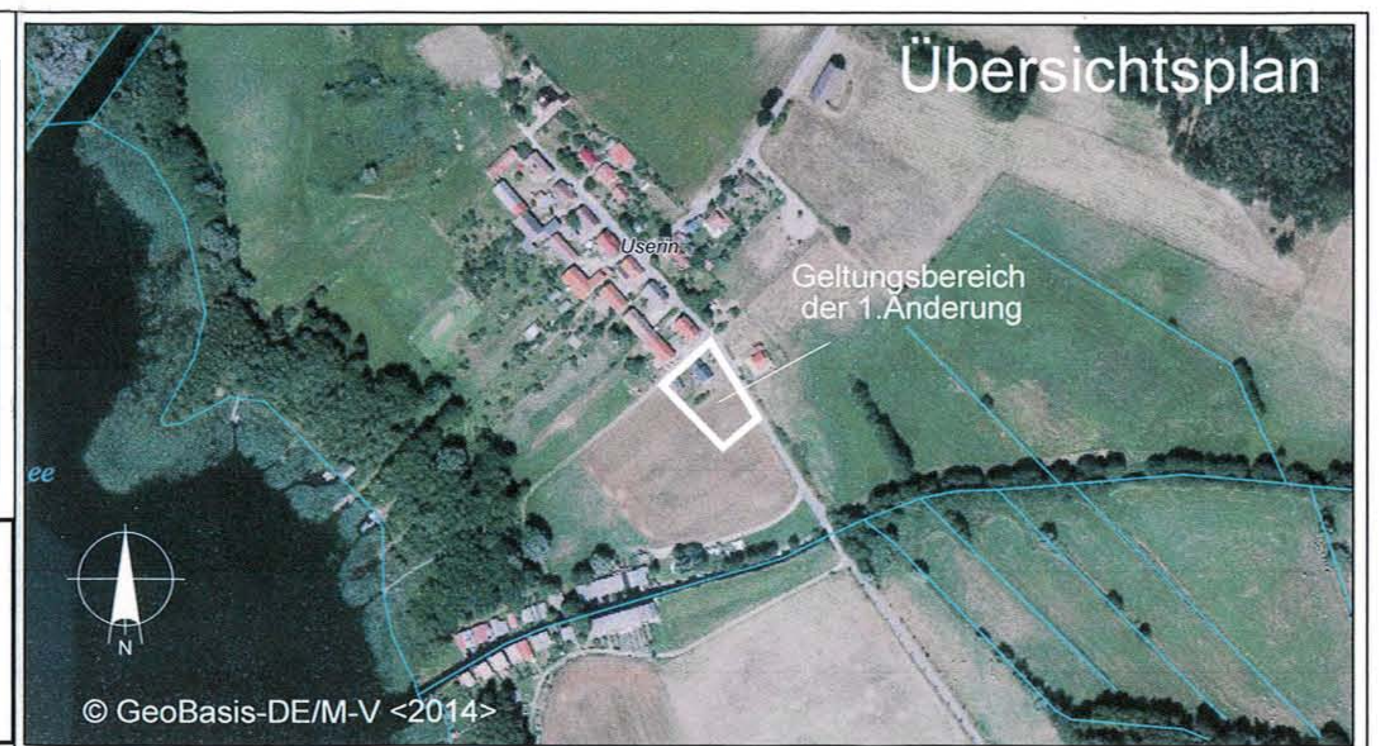

Übersichtsplan rechtskräftige Satzung über den B-Plan Nr. 01/2000 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung

Geltungsbereiches der 1. Änderung

TEIL A

BEBAUUNGSPLAN 01/2000

" ORTSEINGANG VOSSWINKEL SOWIE WEG IN RICHTUNG FLÖSSERKANAL " DER GEMEINDE USERIN

SATZUNG

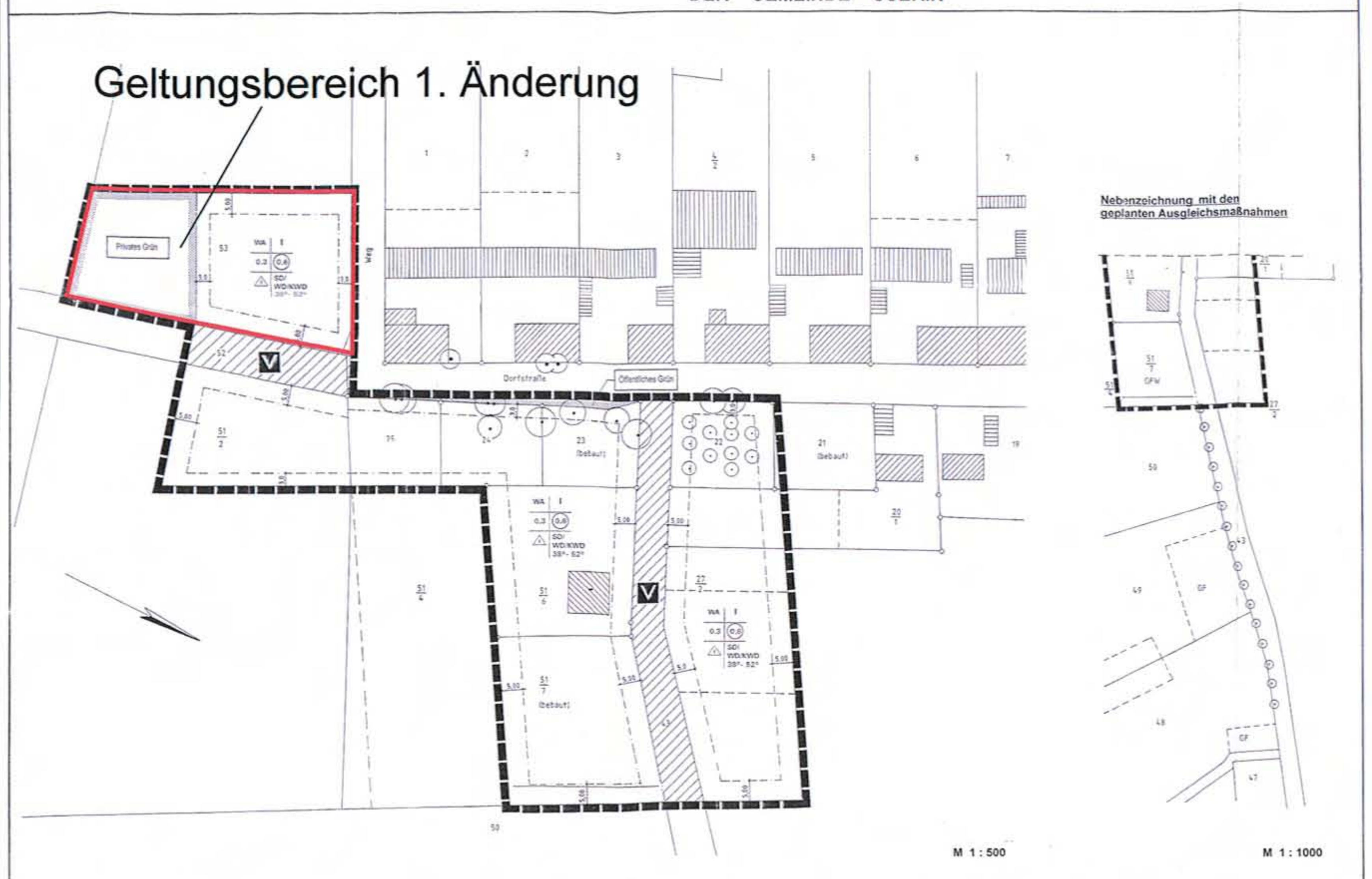

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 30.10.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 30.10.2002 Amtsleiter

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom 26.04.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang an den Bekanntmachungstafeln~~ vom bis zum durch Abdruck in der im Strelitzer Echo am: 14.04.2001 erfolgt.

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 26.06.2000 beteiligt worden.

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Leiter des Katasteramtes

Auf Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 28.03.2001 ist nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.3.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 28.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.04.2001 bis zum 25.05.2001 während folgender Zeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 14.04.2001 ~~in der Zeit vom bis zum~~ durch ~~Aushang~~/ Veröffentlichung im Strelitzer Echo ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3Abs. 3 Satz 2, i.V. mit §13 BauGB durchgeführt.

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.07.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.02.2002 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 22.09.03 in der Zeit vom bis zum ~~durch Aushang ortsüblich~~ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.03.03 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)

§ 86 des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60)

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN-SATZUNG

1. Auf der Grundlage des §23 (5) BauNVO sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
2. Gem. §9 (2) BauGB darf die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (Fertigfußboden) max. 50 cm über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche liegen.
3. Gem. §9 (2) BauGB darf die Höhe des Bodens von Garagen und Stellplätzen nicht unterhalb der an die Wände des Hauptgebäudes angrenzenden Erdoberfläche liegen.
4. Gem. §19 (4) BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Oberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 0,1 überschritten werden.
5. Gem. §9 (1) Ziff. 10 BauGB sind im Allgemeinen Wohngebiet mindestens 60 % der Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten.
6. Gem. §1 (6) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Ausnahmen gem. §4 (3) BauNVO nicht zulässig.
7. Gem. §23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen als Gebäude gem. §14 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

GEMÄSS §9 (4) BAUGB I.V. MIT §86 DER LBAUO M-V WERDEN FOLGENDE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN ERLASSEN

1. FASSADEN

Alle Außenwandflächen oberhalb des Sockels sind als Putzflächen in hellen Pastelltönen bzw. weiß herzustellen. Alternativ sind rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk sowie Holzfassaden in hellen Pastelltönen, weiß bzw. in naturbelassenem Holz zulässig. Ein Höhenversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand von mindestens 0,5 m markiert werden.

2. DÄCHER

Dächer sind als Sattel- bzw. Krüppelwalmdächer oder Walmdächer auszuführen. Ausschließlich zulässige Farben der Dacheindeckung sind - rot bis rotbraun, braun und schwarz -

Für untergeordnete Bauteile, insbesonders Solaranlagen oder Dachflächenfenster sind auch andere Materialien zulässig, z.B. Glas- und Blecheindeckungen. Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von max. 60% der Traufenlänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 5,0m zulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei nebeneinander liegenden Gauben beträgt 1,5 m.

Die Dachhaut der Gauben muß -senkrecht gemessen- mindestens 0,5 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

3. GARAGEN

Garagen dürfen nur in der straßenseitigen Bauflucht des Hauptbaukörpers oder hinter dieser Flucht angeordnet werden. Die Tiefflächen ... einer Bauflucht liegen. Garagen sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 22 bis 33 Grad auszubilden. Im Hauptbaukörper integrierte Garagen dürfen auch höhere Dachneigungen erhalten. Carports dürfen mit Flachdächern ausgebildet werden.

4. MÜLLTONNEN

In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist ein Sichtschutz durch Anpflanzungen oder Stein- und Holzblenden zu schaffen.

5. ANTENNEN

Stabantennen sind grundsätzlich im Dachraum unterzubringen. Parabolantennen können auch außerhalb des Dachraumes zugelassen werden, wenn aus technischen Gründen anders kein Empfang und wenn keine Beeinträchtigung des Ortsbildes gegeben ist.

6. VORGÄRTEN

Vorgärten sind gärtnerisch mit Rasenflächen oder und niedrigen heimischen Stauden und Buschgruppen zu gestalten. Baumpflanzungen sind zulässig.

7. SONSTIGES

Warenautomaten und Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Leuchtreklame ist nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 0,80 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen benachbarter Grundstücke dürfen nicht zu einer durchlaufenden Werbeanlage verbunden werden.

HINWEIS

Gem. §84 LBauO kann gegen Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach §86 Abs. 1 LBauO erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung einen bestimmten Tatbestand der Bußgeldvorschrift des §84 LBauO erfüllt. Die Gemeinde kann sich auf diese rechtliche Grundlage stützen und in ihrer Gestaltungssatzung festsetzen, dass bestimmte Tatbestände Ordnungswidrigkeiten sind.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gem. §9 (1) Ziff. 25a BauGB in Verbindung mit § 86 der LBauO M-V sind Einfriedungen im Vorgartenbereich nur in Form dichtwachsender Hecken - zur Sicherung dürfen innenliegende Drahtzäune eingesetzt werden - und Zäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sichtdichte Zäune sind im Vorgartenbereich unzulässig. Ein Mindestabstand von 0,50 m von Heckenmitte zur Straßenbegrenzungslinie ist einzuhalten. In den übrigen Gartenbereichen sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und Zäunen bis 1,60 m Höhe zulässig.

Belebter Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen, in Mieten zu lagern und für die Herstellung von Grünflächen wiederzuverwenden.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft des Bebauungsplanes 01/2000 „Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flößerkanal" der Gemeinde Userin, ist jeder Grundstückseigentümer, der ein unbebautes Grundstück bebaut, verpflichtet, zwei Stieleichen (Quercus robur) Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung, Stammumfang 14 – 16 cm, auf das Flurstück 43 (Randbereich der Straße, siehe Nebenzeichnung) zu pflanzen. Die genaue Lage der vorzunehmenden Pflanzungen hat in Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
Gemäß Planz. V 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
(ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 86 LBauO M-V i.V. mit § 9 (4) BauGB)

38°-52° — Dachneigung. Untergeordnete Bauteile, z.B. Wintergärten, sonstige Anbauten können mit abweichender Dachneigung ausgeführt werden

SD — Satteldach

KWD — Krüppelwalmdach

WD — Walmdach

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl

0,6 — Geschossflächenzahl

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Geschoßzahl
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform Dachneigung FH=Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

E — Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Bankettstreifen

Private Grünfläche Gartenland

Vorhandener Baumbestand

Geplante Baumpflanzung (Ausgleichsmaßnahme)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Strassenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsfläche

V — Verkehrsberuhigter Bereich

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARACKTER

Vorhandene Grenzen, Abgrenzungen

Geplante Grundstücksgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEIS

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

SATZUNG DER GEMEINDE USERIN

BEBAUUNGSPLAN NR.:

01/2000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60), wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 27.02.2002 und mit Genehmigung der "Höheren Verwaltungsbehörde" folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.: 1/2000

für das Gebiet: "Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flößerkanal"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

BEBAUUNGSPLAN 01/2000

" ORTSEINGANG VOSSWINKEL SOWIE WEG IN RICHTUNG FLÖSSERKANAL"

DER GEMEINDE USERIN

Ausfertigung	
Planung	
Bearbeitung	M. Stoll
Datum	September 2002
Maßstab	1 : 500

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Userin vom 27.04.2016.

Userin, den 23.11.16 — Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Userin hat am 27.04.2016 den Entwurf der Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000 beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 06.06.2016 bis einschließlich 08.07.2016 im Amt Neustrelitz Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 28.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Userin, den 23.11.16 — Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Userin hat am 28.09.2016 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2016 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000 beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Userin, den 23.11.16 — Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt.Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg 18.10.2016 — i.A. Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

5. Die Genehmigung der Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.01/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.Februar 2017, AZ: 4936/2016-99507 mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Userin, den 24.02.17 — Bürgermeister

6. Die Satzung über die1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Userin, den 24.02.17 — Bürgermeister

7. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am 04.3.17 ortsüblich im Strelitzer Echo.

Die Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000 ist mit Ablauf des 05.03.17 in Kraft getreten.

Userin, den 06.03.17 — Bürgermeister

Planauszug 1. Änderung B-Plan Nr. 01/2000

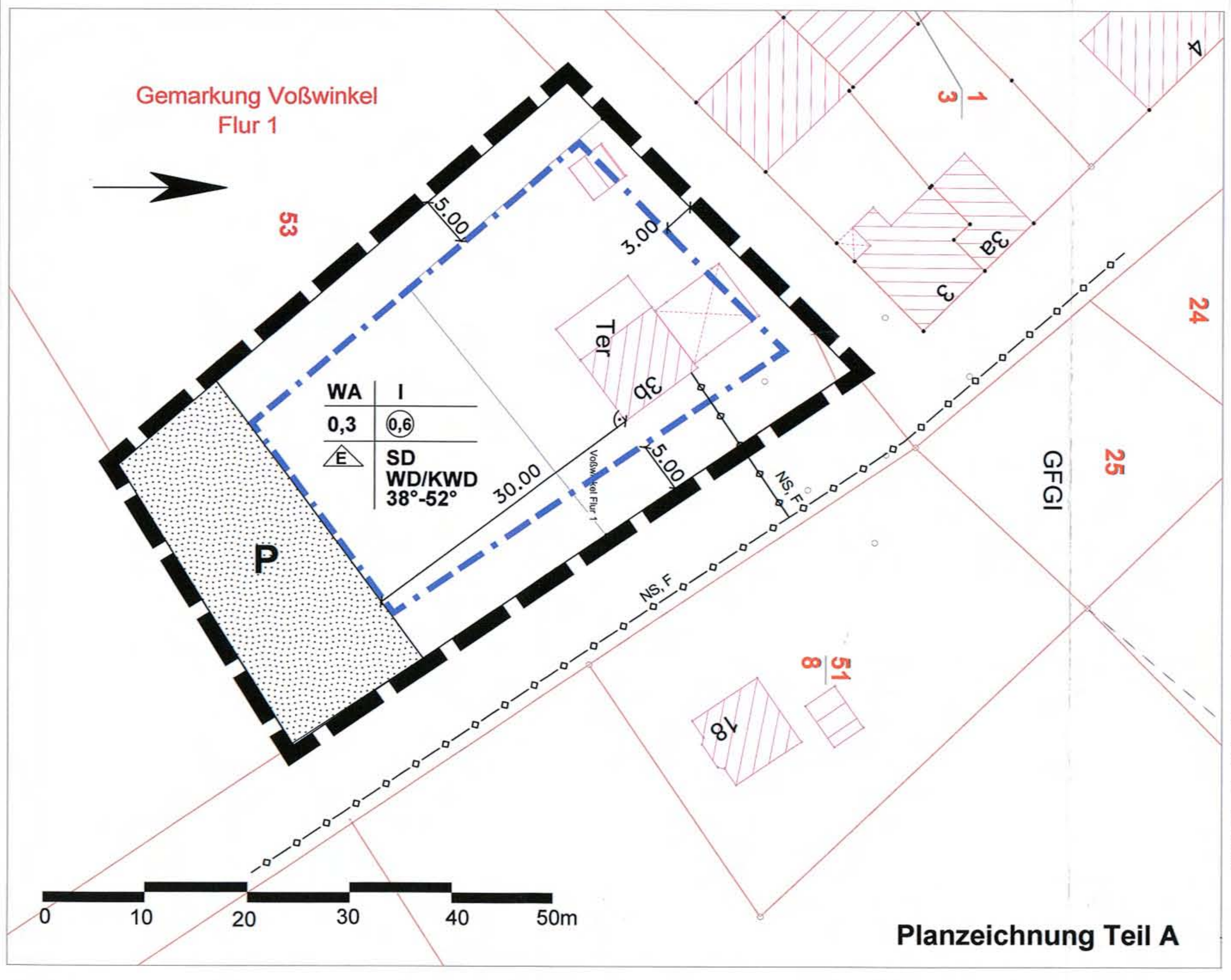

Planzeichnung Teil A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung (§9/7 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9Abs.1 Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
GRZ 0,40	max. zulässige Grundflächenzahl	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
(0,6)	Geschossflächenzahl	§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
Bauweisen, Baulinie, Baugrenzen		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs.2 Satz 3 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs.3 BauNVO
Grünflächen		§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
P	private Grünfläche (Gartenland)	

Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand lt. Kataster

Flurstücksgrenze

51/8 Flurstücksnummer

unterirdische Versorgungsanlagen NS-0,4kV-Kabel / F- Telekommunikationslinie

Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschoßzahl
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform/-neigung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2000 gelten folgende, in der rechtskräftigen Satzung getroffenen Festsetzungen im Teil B weiterhin fort:

- Textliche Festsetzungen - Satzung
- Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen
- Grünordnerische Festsetzungen.

Hinweise:

1. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.März-15.Juli) zu erfolgen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

GEMEINDE USERIN

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 01/2000
"Ortseingang Voßwinkel sowie Weg in Richtung Flösserkanal"
(vorzeitiger Bebauungsplan § 8 Abs.4 BauGB / nach § 13 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Userin, über Amt Neustrelitz Land
Marienstraße 5
17235 Neustrelitz

N:\2016B013\dwg\Satzungsbeschluss.dwg

Dipl.-Ing. R.Nietiedt
M.Sc. A. Jastrzebska

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Genehmigte Satzung

Datum: 28.09.2016/17.02.2017

Maßstab: 1 : 500